

Abteilungsordnung „Tennis“ des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „Tennis-Abteilung des TSV Allershausen e.V.“ und ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt die vorgelegte Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Abläufe.
- (6) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 9 der Satzung des TSV Allershausen).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in die Tennis-Abteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.
- (2) Mitglieder der Abteilung haben bei Abteilungsversammlungen erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied der Abteilung ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrages verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet sich zur Ableistung von 5 Arbeitsstunden pro Spielsaison.
Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Ablösebeitrag (siehe Beiträge der „Tennis-Abteilung“) zu zahlen.
Die Abteilungsleitung kann einzelne Personen von dieser Verpflichtung befreien.
- (3) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung durch den Vorstand zu verwalten. Dies gilt auch für sonstige Einnahmen (zweckgebundene Spenden, Werbung usw.).
- (4) Eine Übersicht der durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 4 Abteilungsleitung

(1) Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Sportwart
- Jugendwart
- stellvertretender Jugendwart
- Infrastruktur/Technik/Veranstaltungen
- Schriftführer

(2) Aufgaben

- a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- b) Der Abteilungsleiter:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- tätigt selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

(3) Fristen

a..a) Die Abteilungsleitung trifft sich je nach Notwendigkeit.

a..b) Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abteilungsleitung beantragt wird. Bei Bedarf kann auch durch die Abteilungsleitung eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.
- (3) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Sportberichts
 - b) Beschlussfassung über
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Abteilungsbeitrag
 - Ablösebeitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden
 - c) Wahl der Abteilungsleitung
Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsleitungsführung.
 - d) Abstimmung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.
- (5) Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Platzordnung

- (1) Jedes spielberechtigte Mitglied erhält einen Ausweis. Dieser ist vor Spielbeginn an die Belegtafel zu hängen. Spielberechtigt ist nur der Ausweisinhaber, dessen Ausweis an der Tafel hängt. Für Gastspieler sind Sonderausweise verfügbar. Doppelspiel wird durch das Einhängen von 4 Ausweisen in der Spielposition deutlich gemacht.
- (2) Vor Spielbeginn ist die entsprechende Platzuhr auf Spielbeginn einzustellen.
- (3) Im Bedarfsfall ist der Platz vor Spielbeginn zu spritzen.
- (4) Nach Spielbeginn ist der Platz mit einem Abziehnnetz abzuziehen.
- (5) Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- (6) Die Nichtbespielbarkeit der Anlage oder einzelner Plätze ist durch herabgelassene Netze gekennzeichnet. Nur auf Anweisung des Platzwartes oder des Abteilungsleiters kann der Spielbetrieb wieder freigegeben werden.

§ 7 Spielordnung

- (1) Beginn und Ende der Spielsaison werden jeweils vom Abteilungsleiter bestimmt und bekannt gegeben.

- (2) Jedes spielberechtigte Mitglied besitzt einen Ausweis für die Tennisanlage. Der Ausweis wird vor Spielbeginn an die dafür vorgesehene Tafel mit entsprechender Platzeinteilung gehängt. Sind die Plätze durch spielberechtigte Mitglieder belegt, wird der Ausweis auf die Warteposition des entsprechenden Platzes gehängt. Der als nächstes freiwerdende Platz kann mittels der Platzuhren festgestellt werden.
- (3) Grundsätzlich hat jedes Mitglied Recht auf das Einzelspiel. Jedes Mitglied kann für sich nur einen Platz durch Anbringen seines Ausweises an der Belegungstafel vormerken. Für Spiele mit Gästen darf kein Platz in der Warteposition vorgemerkt werden.
- (4) Die Spieldauer beträgt 55 Minuten. Eine Verlängerung durch Wechsel der Spielpartner ist nicht gestattet. Beim Doppelspiel müssen mindestens 2 neue Spieler den Platz übernehmen. Bei voller Belegung der Tennisanlage sollten vorzugsweise Doppelspiele durchgeführt werden.
- (5) Gastspielern ist das Bespielen der Anlage nur mit Vereinsmitgliedern gestattet. Spielt ein Vereinsmitglied mit einem Gast, ist dies auf der Belegtafel mit einem Schild „Gast“ kenntlich zu machen. Für jede Spielstunde muss das gastgebende einen Gastspielbeitrag (siehe Beiträge der „Tennis-Abteilung“) bezahlen. Diese Regelung gilt auch bei einem Doppelspiel, bei dem zwei oder drei Gastspieler beteiligt sind (Platzmietenprinzip). Die Eintragung mit Angabe des Namens, des Spieltages und der Spielzeit erfolgt vor Spielbeginn in eine Liste, die am Platz aushängt. Mitgliedern, die diese Regelung missachten, wird das Recht entzogen, mit Gästen zu spielen.
- (6) Nicht berufstätige Jugendliche müssen werktags ab 17.00 Uhr, an Wochenenden, sowie an Feiertagen im Bedarfsfall für erwachsene Mitglieder den Platz umgehend freimachen.
- (7) Der Aufenthalt von nicht spielberechtigten Kindern auf der Tennisanlage ist untersagt.
- (8) Bei Missachtung dieser Spiel- und Platzordnung ist mit Spielverbot, in besonderen Fällen mit Vereinsausschluss zu rechnen.
- (9) Die Spielordnung wird zum Saisonbeginn im Tennishäuschen ausgehängt.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 19. 01. 2018 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung vom 20.01.2018 in das Vereinsregister in Kraft.

Beiträge der „Tennis-Abteilung“
des
TSV Allershausen e.V.

Abteilungsbeiträge

Kinder unter 14 Jahren	27,-- €
Jugendliche 14 – 18 Jahre	52,-- €
Erwachsene	104,-- €
Familien	168,-- €
Erwachsene ermäßigt	52,-- €

Ablösebeitrag (Arbeitsdienst)

Mitglieder ab 16 Jahre	15,-- € / Std.
max. 5 Std.	75,-- €

Gastspielbeitrag

je Gastspieler	10,-- €
----------------	---------

Gültig ab: Die Beiträge wurden am 07.02.2020 durch die Abteilungsversammlung mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen.